

S a t z u n g

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)
vom 15. Juni 2020**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15. Juni 2020 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lauterbach beschlossen:

§ 1

Ordentliche und außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lauterbach, einschließlich der ortsüblichen Bekanntmachungen in Bezug auf Bauleitpläne nach dem Baugesetzbuch und von Allgemeinverfügungen nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen, ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, grundsätzlich durch Einstellen in das Amtsblatt der Gemeinde Lauterbach (ordentliche Form der Bekanntmachung).
- (2) Als Tag der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes. Bekanntmachungen treten, sofern gesetzlich oder in der Bekanntmachung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachung nicht möglich, z.B. wegen Nichterscheinens des Amtsblattes infolge höherer Gewalt oder weil der nächste Erscheinungstag wegen sonstiger Ereignisse, die eine entsprechende Eilbedürftigkeit auslösen, nicht abgewartet werden kann, so kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung wie folgt als Notbekanntmachung durchgeführt werden:
 1. Die Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt durch Einstellen auf die Internet-Homepage der Gemeinde Lauterbach (www.lauterbach-schwarzwald.de). Die Tage der Einstellung und der Herausnahme aus der Internet-Homepage sind aktenkundig zu machen.
 2. Ist ein Einstellen auf die Homepage der Gemeinde Lauterbach wegen technischer Störung auch nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Lauterbach für die Dauer von mindestens einer Woche. Die Tage, an denen der Anschlag angebracht und abgenommen wird, ist aktenkundig zu machen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung des Anschlags an der Verkündungstafel des Rathauses Lauterbach.
- (4) Im Falle der Notbekanntmachung ist die ordentliche Form unverzüglich nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen und der Sinn und Zweck der Bekanntmachung zu diesem Zeitpunkt noch nicht überholt ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lauterbach in der Fassung vom 21. September 1970 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lauterbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauterbach, den 16. Juni 2020
(gez.)
Norbert Swoboda
Bürgermeister